

Beschlußempfehlung

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)

**zu dem Gesetz zur Neuregelung der Einkommenbesteuerung
der Land- und Forstwirtschaft
— Drucksachen 8/3239, 8/3673, 8/3854 —**

Berichterstatter: Abgeordneter Westphal

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 203. Sitzung am 28. Februar 1980 beschlossene Gesetz zur Neuregelung der Einkommensbesteuerung der Land- und Forstwirtschaft — Drucksachen 8/3239, 8/3673 — wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 22. Mai 1980

Der Vermittlungsausschuß

Vogel (Ennepetal)

Westphal

Vorsitzender

Berichterstatter

Anlage

Gesetz zur Neuregelung der Einkommenbesteuerung der Land- und Forstwirtschaft**1. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 13 a Abs. 1 EStG)**

§ 13 a Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird der Betrag „25 000 Deutsche Mark“ durch den Betrag „32 000 Deutsche Mark“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 werden nach den Worten „landwirtschaftlich genutzter Fläche“ die Worte „oder insgesamt 30 Vieheinheiten“ eingefügt.

2. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 13 a Abs. 4 EStG)

§ 13 a Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Als Grundbetrag ist
 - a) bei einem Ausgangswert bis 25 000 Deutsche Mark der sechste Teil,
 - b) bei einem Ausgangswert über 25 000 Deutsche Mark der fünfte Teildes Ausgangswerts anzusetzen.“
- b) In Nummer 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:
„Zum Ausgangswert gehören ferner die im maßgebenden Einheitswert des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft ausgewiesenen Hektarwerte des Geringstlandes und die Vergleichswerte der Sonderkulturen, der Weinbaulichen Nutzung, der gärtnerischen Nutzung und der sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung einschließlich der zu diesen Nutzungen oder Nutzungsteilen gehörenden Abschläge und Zuschläge nach § 41 des Bewertungsgesetzes sowie die Einzelertragswerte der Nebenbetriebe und des Abbaulandes, wenn die für diese Nutzungen, Nutzungsteile und sonstigen Wirtschaftsgüter nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes ermittelten Werte zuzüglich oder abzüglich des sich nach Nummer 3 a ergebenden Wertes insgesamt 2 000 Deutsche Mark nicht übersteigen.“
- c) Nach Nummer 3 wird folgende neue Nummer 3 a eingefügt:
„3 a. Werden Flächen mit Sonderkulturen, Weinbaulicher Nutzung, gärtnerischer Nutzung, sonstiger land- und forstwirtschaftlicher Nutzung sowie Nebenbetriebe, Abbauland oder Geringstland zugepachtet oder verpachtet, so sind deren Werte oder deren nach entsprechender Anwendung der Nummern 2 und 3 er-

mittelte Werte den Werten der in Nummer 1 Satz 2 genannten Nutzungen, Nutzungsteile oder sonstigen Wirtschaftsgüter im Fall der Zupachtung hinzuzurechnen oder im Fall der Verpachtung von ihnen abzuziehen.“

- d) In Nummer 4 werden

- aa) in Satz 1 nach den Worten „Landwirtschaftlich genutzte Flächen“ die Worte „sowie Flächen und Wirtschaftsgüter der in Nummer 3 a bezeichneten Art“ eingefügt und
- bb) in Satz 2 das Wort „landwirtschaftlichen“ durch das Wort „jeweiligen“ ersetzt.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 13 a Abs. 5 EStG)

§ 13 a Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Buchstabe a wird Doppelbuchstabe cc durch folgende Doppelbuchstaben cc und dd ersetzt:
„cc) über 12 000 Deutsche Mark
bis 25 000 Deutsche Mark
je 12 000 Deutsche Mark,
dd) über 25 000 Deutsche Mark
je 14 000 Deutsche Mark.“
- b) In Nummer 2 werden nach den Worten „unter 15“ die Worte „und über 65“ eingefügt.

4. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 13 a Abs. 6 EStG)

§ 13 a Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Pachtzinsen sind abziehbar, soweit sie den auf die zugepachteten Flächen nach Absatz 4 Nr. 2 und 3 a entfallenden Grundbetrag nicht übersteigen.“

5. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 13 a Abs. 8 EStG)

§ 13 a Abs. 8 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„1. Sonderkulturen, Weinbaulicher Nutzung, gärtnerischer Nutzung, sonstiger land- und forstwirtschaftlicher Nutzung, Nebenbetriebe, Abbauland sowie Geringstland, wenn die hierfür nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes ermittelten Werte zuzüglich oder abzüglich der sich nach

Absatz 4 Nr. 3 a ergebenden Werte 2 000 Deutsche Mark übersteigen,“.

- b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1 a eingefügt:

„1 a. forstwirtschaftlicher Nutzung,“.

6. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstaben c und d — neu —
(§ 14 a Abs. 4 und 5 EStG)

In Artikel 1 Nr. 4 werden folgende neue Buchstaben c und d angefügt:

- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Veräußert oder entnimmt ein Steuerpflichtiger nach dem 31. Dezember 1979 und vor dem 1. Januar 1986 Teile des zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gehörenden Grund und Bodens, so wird der bei der Veräußerung oder der Entnahme entstehende Gewinn auf Antrag nur insoweit zur Einkommensteuer herangezogen, als er den Betrag von 60 000 Deutsche Mark übersteigt. Satz 1 ist nur anzuwenden, wenn

1. der Steuerpflichtige

- a) den Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten innerhalb von zwölf Monaten nach der Veräußerung zur Abfindung weichender Erben verwendet oder
- b) den entnommenen Grund und Boden innerhalb von zwölf Monaten nach der Entnahme im Wege der vorweggenommenen Erbfolge oder zur Abfindung weichender Erben diesen übereignet und

2. das Einkommen des Steuerpflichtigen ohne Berücksichtigung des Freibetrags in dem dem Veranlagungszeitraum der Veräußerung oder der Entnahme vorangegangenen

Veranlagungszeitraum den Betrag von 24 000 Deutsche Mark nicht überstiegen hat; bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26 b zusammen veranlagt werden, erhöht sich der Betrag von 24 000 Deutsche Mark auf 48 000 Deutsche Mark.

Verwendet der Steuerpflichtige den Veräußerungspreis oder entnimmt er den Grund und Boden nur zu einem Teil zu den in Satz 2 Nr. 1 angegebenen begünstigten Zwecken, so ist nur der entsprechende Teil des Veräußerungs- oder Entnahmegewinns steuerfrei.“

- d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Freibetrag von 60 000 Deutsche Mark wird dem Steuerpflichtigen für alle Veräußerungen und Entnahmen nach Absatz 4 in dieser Fassung und für alle Veräußerungen zur Abfindung weichender Erben nach Absatz 4 in den vor dem 1. Januar 1977 geltenden Fassungen insgesamt nur einmal gewährt.“

7. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe c¹ — neu —
(§ 52 Abs. 20 EStG)

In Artikel 1 Nr. 7 wird nach Buchstabe c folgender neuer Buchstabe c¹ eingefügt:

- c¹) Absatz 20 erhält folgende Fassung:

„(20) § 14 a Abs. 2 Satz 3 in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung der Einkommensbesteuerung der Land- und Forstwirtschaft vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals für Veräußerungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1978 vorgenommen worden sind. Im übrigen ist § 14 a in der genannten Fassung für Veräußerungen und Entnahmen anzuwenden, die in den in dieser Vorschrift bezeichneten Zeiträumen vorgenommen worden sind.“

